

## **Durchführungsbestimmungen zur Promotionsordnung der Universität Hohenheim für die Fakultäten Agrar-, Natur- sowie Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 01.02.2019**

**gültig ab 01.02.2019**

**einschließlich der Änderung vom 09.12.2020**

**einschließlich der Änderung vom 27.01.2021**

**einschließlich der Änderung vom 14.04.2021**

**einschließlich der Änderung vom 25.05.2022**

**einschließlich der Änderung vom 01.02.2023**

Auf Grundlage von § 4 (11) der gemeinsamen Promotionsordnung der Universität Hohenheim erlässt der Promotionsausschuss der Fakultät Agrarwissenschaften folgende Durchführungsbestimmungen.

### **Zweck der Durchführungsbestimmungen**

Die Durchführungsbestimmungen regeln Details zu einzelnen Paragraphen, die in der Promotionsordnung nicht festgelegt sind. Sie dienen der standardisierten Umsetzung der Promotionsordnung und haben verbindlichen Charakter. Sie sollen zudem Transparenz und Planbarkeit für Promovierende und Betreuende herstellen.

### **Zu § 4 Promotionsausschuss**

Der Promotionsausschuss legt seine Termine für ein Semester im Voraus fest. Diese werden über die Homepage der Fakultät Agrarwissenschaften bekannt gegeben.

### **Zu § 6 Mentorat**

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Promotionsstudiengangs übernimmt das Mentorat gemäß § 6 Promotionsordnung gleichzeitig die Funktion des Betreuungsteams im Promotionsstudiengang. Ein zusätzliches Betreuungsteam ist nicht erforderlich.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Promotionsstudiengangs entspricht die gemäß § 6 Promotionsordnung durchzuführende Zwischenbewertung des Mentorats dem im Rahmen der *Zwischenbewertung im Promotionsstudiengang* erforderlichen Zwischenbericht. Die Einreichung einer Zwischenbewertung gemäß § 6 (3) Promotionsordnung ist somit ausreichend.

### **Zu § 8 Gutachtende und prüfende Personen**

Für im Ruhestand befindliche Personen gemäß § 8, welche weiterhin aktiv in die Scientific Community eingebunden sind, besteht die Möglichkeit, auf Vorschlag der Erstbetreuenden Person in die Begutachtung einbezogen zu werden. Es obliegt dem/r Erstberichter:in, dafür

Sorge zu tragen, dass die im Ruhestand befindliche Person weiterhin aktiv in der Scientific Community eingebunden ist. Für eine bereits begonnene Betreuungsaufgabe gilt generell, dass sie - auch bei einem zwischenzeitlich erfolgten Eintritt der Betreuungsperson in den Ruhestand – zu Ende geführt werden darf.

### **Zu § 9 Prüfungskommission**

Der Promotionsausschuss stimmt grundsätzlich nur einer auswärtigen prüfenden Person zu. Ausnahmen sind gut zu begründen. Auswärtig in diesem Sinn sind alle prüfenden Personen, die nicht der Fakultät angehören. Unter „auswärtig“ werden jedoch nicht subsumiert diejenigen auswärtigen Privatdozenten und –innen und die apl. Professorinnen und apl. Professoren, die noch Mitglied der Fakultät sind, sowie diejenigen auswärtigen Professorinnen und Professoren, die die Betreuung der betreffenden Doktorandin bzw. des Doktoranden während ihrer aktiven Dienstzeit in Hohenheim übernommen haben.

Bei der Bestellung der Prüfungskommission legt der Promotionsausschuss fest, welches Mitglied aus seinen Reihen aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen die mündliche Prüfung leitet, und teilt dies der bzw. dem Promovierenden, der betreuenden Person sowie der Graduiertenakademie per Protokollauszug mit. Dieses Mitglied kann nicht gleichzeitig prüfende Person sein.

### **Abschnitt 2: Zulassung**

#### **Zu § 10 (2) Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen „Überdurchschnittlichkeit“**

Überdurchschnittlichkeit ist gegeben, wenn der Notendurchschnitt des Abschlussexamens 2,5 oder besser ist oder wenn das Examen in der besseren Hälfte der Ranking-Liste des gleichen Examensjahrgangs an der Universität, an der der maßgebliche Abschluss (i.d.R. Master) erworben wurde, liegt.

Die Prüfung der Erfüllung des Kriteriums erfolgt durch das Dekanat der Fakultät Agrarwissenschaften.

#### **Zu § 10 (3) Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und § 11 (3) Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischem Hochschulabschluss „Auflagen / Ergänzungsleistungen – Kenntnisprüfungen“**

Antragsteller/innen, die einen **nicht-agrarwissenschaftlichen Abschluss** haben, können zugelassen werden, wenn sie eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können. Für den Nachweis legt der Promotionsausschuss auf Vorschlag der betreuenden Person drei Pflichtmodule aus den Masterstudiengängen der Fakultät Agrarwissenschaften fest. Die drei Module sollen von unterschiedlichen Modulverantwortlichen vertreten werden. In diesen Modulen werden Kenntnisprüfungen abgelegt.

Der **Notendurchschnitt**<sup>1</sup> aller **drei** Kenntnisprüfungen muss 2,5 oder besser betragen. Jede Kenntnisprüfung kann bei Nichtbestehen oder bei einer Note von schlechter als 2,5 innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung einer Kenntnisprüfung ist in keinem Fall möglich. Wird auch nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten der **Notendurchschnitt** von 2,5 nicht erreicht, ist der betreffende Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand abzulehnen.

Das Erlernen des Prüfungstoffes wird den Kandidatinnen bzw. den Kandidaten in Abstimmung mit den prüfenden Personen überlassen. Die Prüfungssprache ist nicht an die Sprache des

---

<sup>1</sup> = Summe der Noten der drei Kenntnisprüfungen geteilt durch drei

Moduls gebunden. Die drei Prüfungen sind innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Bestehen der Sprachprüfung abzulegen bzw. bei bereits bestandener Sprachprüfung innerhalb von 6 Monaten nach Beschlussfassung.

Bei Überschreitung der Frist wird die/der Kandidat/in nicht zur Promotion zugelassen. Auf begründeten Antrag kann die Frist zur Ablegung der Kenntnisprüfungen verlängert werden. Über den Antrag auf Fristverlängerung entscheidet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses. Fristüberschreitungen, die die/der Kandidat/in nicht zu vertreten hat, werden in jedem Fall genehmigt.

Bei Teilnahme am Promotionsstudiengang können zwei der Kenntnisprüfungen, die für die Annahme als Doktorand gefordert waren, auf Vorschlag der betreuenden Person als Module im Promotionsstudiengang anerkannt werden.

Bis zur Erbringung der Ergänzungsleistung / Auflagen erfolgt die Zulassung vorläufig. Wird die Auflage nicht innerhalb der festgelegten Frist erfüllt, erlischt die Zulassung automatisch. Die Prüfung der Erfüllung dieser Zusatzleistung und Überwachung der Fristen erfolgt durch die Graduiertenakademie.

Entsprechendes gilt für Bewerberinnen und Bewerber mit einem **agrarwissenschaftlichen Hochschulabschluss, der im Ausland** erworben wurde. Für Absolventinnen bzw. Absolventen einer Universität mit einem agrarwissenschaftlichen Hochschulabschluss aus den Ländern der EU und den Ländern Schweiz, Norwegen, **Großbritannien**, Kanada, Vereinigte Staaten von Amerika, Neuseeland und Australien sind die Kenntnisprüfungen nicht verpflichtend vorgeschrieben. Es können aber vom Promotionsausschuss Zusatzleistungen festgelegt werden.

#### **Zu § 10 (4) Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen „Nachweis von Sprachkenntnissen“**

Die Fakultät verlangt den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse. Die Sprache, für die der Sprachnachweis zu erbringen ist, ist durch die Sprache der Dissertation bestimmt.

Doktorandinnen und Doktoranden, die ihre Promotionsleistungen in Deutsch erbringen wollen und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben grundsätzlich den Nachweis über **Sprachkenntnisse in Deutsch** zu erbringen. Der Nachweis kann erfolgen über:

1. die „deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (**DSH**, mit mindestens Leistungsstufe DSH-2) oder
2. den offiziellen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (**TestDaF** mit mindestens Leistungsstufe TDN-4) oder
3. die Sprachprüfung an Goethe-Instituten (mindestens Zentrale Mittelstufenprüfung / **ZMP** oder Prüfung Wirtschaftsdeutsch) oder
4. den Abschluss des Zertifikats **UNiCert III** Deutsch als Fremdsprache am Sprachenzentrum der Universität Hohenheim (ohne Notenqualifizierung)
5. den Abschluss des „Deutschen Sprachdiploms“ der Kultusministerkonferenz (mindestens **DSD-II**) oder
6. den Nachweis, dass das Master- oder Diplomstudium einschließlich der dazugehörigen Prüfungen vollständig in deutscher Sprache erfolgte.

Sollen die Promotionsleistungen ganz oder teilweise in einer anderen Sprache als Deutsch erbracht werden, so kann der Promotionsausschuss stattdessen den Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse in dieser Sprache verlangen.

Folgende Tests und Grenznoten werden als Nachweis **englischer Sprachkenntnisse** anerkannt:

Test	Grenznote / Mindestpunktzahl
1. TOEFL Internet-based-test (ibt)	90
2. IELTS Academic	6,5
3. Cambridge EFL-Prüfung <sup>1)</sup>	CAE
4. Cambridge Business English Certificate (BEC)	BEC Higher
5. London Chamber of Commerce LCCI Examinations Board	Level 3 (Distinction of Credit)
6. TELC / Certificate in English <sup>2)</sup>	B2 (mind. "gut")
7. Trinity Zertifikate / ISE <sup>3)</sup>	ISE III
8. Zertifikat UNiCert II Englisch <sup>4)</sup>	ohne Notenqualifizierung
9. ALTE-Stufe <sup>5)</sup>	4

<sup>1)</sup> Certificate in Advanced English (CAE)

<sup>2)</sup> The European Language Certificates

<sup>3)</sup> Integrated Skills in English Examination (ISE)

<sup>4)</sup> am Sprachenzentrum der Universität Hohenheim

<sup>5)</sup> Association of Language Testers in Europe

Für andere, in Einzelfällen genehmigte Sprachen ist gegebenenfalls ein entsprechendes Niveau nachzuweisen.

Die Gültigkeitsdauer der Sprachtests ist nicht beschränkt.

Bewerberinnen und Bewerber folgender Nationen, deren Muttersprache Englisch ist, müssen keinen Nachweis englischer Sprachkenntnisse erbringen:

- Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Republik Irland, Australien, Kanada, Neuseeland, Vereinigte Staaten von Amerika,
- aus der Karibik: Antiqua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaica, St Kitts und Nevi, St Lucia, St Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago,
- aus Südamerika: Belize, Guyana.

Das gleiche gilt für Bewerber/innen, die bereits ihr Masterstudium – durchgängig in englischer Sprache – erfolgreich an einer anerkannten Universität in der EU, Norwegen, Schweiz und Island oder in einem der oben genannten englischsprachigen Länder absolviert haben.

Die Prüfung und Anerkennung der Sprachdokumente erfolgt durch die Graduiertenakademie. Die Dokumente sind im Original vorzulegen. Der Nachweis hinreichender Sprachkenntnisse ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Beschlussfassung zu erbringen. Bei Überschreitung der Frist wird die/der Kandidat/in nicht zur Promotion zugelassen. Auf begründeten Antrag kann die Frist zum Nachweis der Sprachkenntnisse verlängert werden. Über den Antrag auf Fristverlängerung entscheidet der/die Vorsitzende des Promotionsausschusses. Fristüberschreitungen, die die/der Kandidat/in nicht zu vertreten hat, werden in jedem Fall genehmigt.

### **Zu § 11 (2) Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischem Hochschulabschluss**

Die Prüfung der Gleichwertigkeit des Studienabschlusses erfolgt durch das Akademische Auslandsamt, gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Die Prüfung der Erfüllung der Bedingung Überdurchschnittlichkeit gemäß den Regelungen zu § 10 (2) erfolgt durch das Akademische Auslandsamt.

### **Zu § 13 (1) Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Bachelor-Studiengängen (*fast track*)**

Die Möglichkeit für *fast track* beschränkt sich auf **Absolventen/innen agrarwissenschaftlich ausgerichteter Bachelorstudiengänge**. Die Kombination aus nicht-agrarischem Bachelorstudium und *fast track* ist nicht möglich.

Die **Befürwortungen** müssen nachvollziehbar begründet sein. Sie sollen insbesondere darlegen, auf welcher Informationsgrundlage die Befürwortung ausgesprochen wird und worin die besonderen Stärken der antragstellenden Person für ein Promotionsprojekt ohne vorangegangenes reguläres Master-Studium gesehen werden. Eine der Befürwortungen soll von der das Promotionsprojekt betreuenden Person stammen.

Die **Auswahl der Module und deren Anzahl** (zwischen 2 und 6) erfolgt in Einzelfallprüfung. Der Promotionsausschuss geht dabei **grundsätzlich von 6 zu erbringenden Modulleistungen** aus. Bei der Auswahl der Module wird das Thema der Promotion herangezogen, um den am besten hierzu passenden Master-Studiengang (bzw. Fachrichtung) zu identifizieren. Grundsätzlich werden dann vier Pflichtmodule und zwei Wahlpflichtmodule des Studiengangs bzw. der Fachrichtung als Modulleistungen festgelegt. Gibt es in einer Fachrichtung weniger als vier Pflichtmodule, ist die Anzahl der Wahlpflichtmodule entsprechend höher. Bei der Auswahl der Module wird sichergestellt, dass alle Leistungen innerhalb eines Jahres erbracht werden können. Die Anzahl der zu erbringenden Modulleistungen kann geringer als 6 sein, wenn während des Bachelor-Studiums bereits Zusatzleistungen in einem oder mehreren der zuvor spezifizierten Mastermodule erbracht wurden. Mit der Beantragung auf Eröffnung der Orientierungsphase reicht die antragstellende Person mit der betreuenden Person abgestimmte **Vorschläge für die Modulprüfungen** (einschl. gegebenenfalls anrechnungsfähiger Module) ein. Der Promotionsausschuss kann von diesen Vorschlägen abweichen. Die Antragstellung erfolgt formlos.

Der Promotionsausschuss legt das Datum des Beginns der einjährigen Orientierungsphase fest.

### **Zu § 15 (1) Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand**

Der Promotionsausschuss kann Einzelaufgaben zur Erledigung an die/den Vorsitzende/n delegieren.

## **Abschnitt 3: Prüfung**

### **Zu § 17 (2) Dissertation „Sprache der Dissertation“**

Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Andere Sprachen sind vom Promotionsausschuss im Einzelfall zu genehmigen. Die Genehmigung hängt davon ab, ob eine ausreichende Zahl von Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Fakultät die beantragte Sprache beherrscht und eine hinreichende internationale Verbreitung des Forschungsinhaltes der Dissertation gewährleistet ist. Die Dissertation muss in jedem Fall eine Zusammenfassung in Deutsch und Englisch enthalten.

### **Zu § 17 (5) bis (7) Dissertation „Kumulative Dissertation“**

Die Veröffentlichungsleistung für eine kumulative Dissertation umfasst mindestens drei erschienene oder zur Veröffentlichung eingereichte Manuskripte in referierten und in einschlägigen Literaturdatenbanken gelisteten Fachzeitschriften. Mindestens einer dieser Fachartikel muss mindestens den Status „zur Veröffentlichung angenommen“ haben. Bei mindestens zwei der Fachartikel muss die oder der Promovierende als Erstautorin oder Erstautor aufgeführt sein. Geteilte Erstautorenschaften zählen anteilig, das heißt die Anzahl der eingereichten Fachartikel ist in diesem Fall entsprechend zu erhöhen. Die Verwendung derselben Veröffentlichung in mehr als einer kumulativen Dissertation ist grundsätzlich möglich. Die restlichen Manuskripte können den Status „eingereicht“ haben, wobei die erfolgte Einreichung ebenfalls nachzuweisen ist.

Mit der kumulativen Dissertation sind zusätzlich und separat als Ausdruck sowie in elektronischer Form (pdf) einzureichen

- eine Liste der in die Dissertation eingebundenen Publikationen und
- für jede dieser Publikationen eine von allen Autorinnen und Autoren unterschriebene Erklärung über ihren Beitrag an der Publikation. Falls ein/e Autor/in nicht erreichbar sein sollte, reicht in Ausnahmefällen die Unterschrift der betreuenden Person. Für die Erklärung zur Mitautorenschaft gibt es ein Formblatt auf der Homepage der Fakultät („Declaration of co-authorship“). Die Erklärungen werden den Gutachtern zusammen mit der Dissertation vorgelegt.

Forschungsbezogene Patente werden wie Veröffentlichungen gehandhabt.

### **Zu § 19 (5) Begutachtung der Dissertation „Prädikat 0=ausgezeichnet“**

Bewerten beide gutachtenden Personen die Dissertation gemäß § 23 (3) mit „0=ausgezeichnet“, so ist ein drittes Gutachten einer weiteren gutachtenden Person anzufordern.

Über die dritte gutachtende Person entscheidet die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses in Absprache mit der betreuenden Person der Dissertation. Die dritte gutachtende Person erhält nicht die beiden bereits vorliegenden Gutachten, wird aber über die Beurteilung der Dissertation der ersten beiden gutachtenden Personen mit „ausgezeichnet“ informiert. Die Frist zur Vorlage des dritten Gutachtens ergibt sich aus § 19 (3) der Promotionsordnung. Das Verfahren gemäß § 20 der Promotionsordnung wird erst nach dem Vorliegen des dritten Gutachtens fortgesetzt.

Die Beurteilung einer Dissertation mit „ausgezeichnet“, soll nur in Ausnahmefällen vorgenommen werden. Dazu muss jedes einzelne Gutachten zu dieser Empfehlung kommen. Bei der Bewertung sollte besonders auf wesentliche, eigene, neue methodische Erkenntnisse, eine ausgezeichnete Konzeption und Interpretation der Arbeit sowie wissenschaftliche Erkenntnisse für Zukunftsperspektiven und auf beeindruckende Präsentation in Argumentation und Form geachtet werden.

### **Zu § 20 Fortsetzung des Verfahrens**

Wird das Verfahren nach der Begutachtung der Dissertation fortgesetzt, benachrichtigt die Graduiertenakademie im Auftrag der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses umgehend alle hauptberuflich an der Fakultät tätigen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, und Privatdozentinnen und –dozenten unter Beifügung der Zusammenfassung und der Gutachten über die Fortsetzung des Verfahrens in Form von pdf-Dateien per Email. Die Hochschullehrer/innen der Fakultät haben Gelegenheit, innerhalb von einer Frist von 2 Wochen Widerspruch einzulegen.

Der Prüfungstermin kann bereits bei Eingang der Gutachten vereinbart werden. Die Prüfung kann jedoch frühestens 2 Wochen nach Ende der oben genannten Widerspruchsfrist von 2 Wochen erfolgen. Die oder der Promovierende ist für die Terminvereinbarung zuständig. Die Terminvereinbarung steht unter dem Vorbehalt, dass während der Widerspruchsfrist kein Sondergutachten eingeht.

### **Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen**

Beschluss des Promotionsausschusses der Fakultät Agrarwissenschaften vom 31.01.2019 und 17.04.2019.

Übergangsregelungen für diejenigen, die nicht bis zum 31. Januar 2020 den Verbleib in der alten Ordnung beantragen:

#### **Zu § 6 Mentorat**

Die gemeinsame Promotionsordnung vom 01.02.2019 sieht die Bestellung eines Mentorats für jeden Promovierenden vor.

Für bereits vor dem Inkrafttreten der gemeinsamen Promotionsordnung angenommene Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultät läuft ab dem 01.02.2019 eine einjährige Frist, in der sie den Verbleib in ihrer bisherigen Promotionsordnung beantragen können.

Um diese Promovierenden bei ihrer Entscheidung zum Übertritt in die neue gemeinsame Promotionsordnung zu unterstützen, kann der Promotionsausschuss auf die Bestellung eines Mentorats verzichten.

#### **zu § 16 Höchstdauer der Promotion**

Für Promotionsprojekte, die vor Inkrafttreten der gemeinsamen Promotionsordnung begonnen wurden, gilt die bisherige Bearbeitungsfrist weiter.